

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 18. Februar

1925.

Inhalt: 42. Ausscheiden des Generalsuperintendenten D. Petersen aus dem Amte. — 43. Entschließung der Landessynode zu der Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht in den höheren Schulen. — 44. Kirchenkollekte für die deutsche Auslandsdiaspora. — 45. Volkstrauertag und Kirchenkollekte. — 46. Taubstummenstatistik. — 47. Frachtfreiheit für Liebesgaben. — 48. Einreihung von Geistlichen in die Aufzuchtungsgruppe. — 49. Führerdienst. — 50. Sonderbezug von Stück 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — Personalien.

Nr. 42. Ausscheiden des Generalsuperintendenten D. Petersen aus dem Amte.

Kiel, den 16. Februar 1925.

Durch Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 30. Dezember 1924 — G. I. Nr. 6629 — ist der Herr Generalsuperintendent D. Friedrich Petersen auf seinen Antrag unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts zum 1. Januar 1925 in den Ruhestand versetzt.

Für seine dem Staate und der Kirche in langjähriger treuer Pflichterfüllung geleisteten Dienste ist ihm der Dank und die Anerkennung der Staatsregierung ausgesprochen worden.

In mehr als 34 Jahren hat der Herr Generalsuperintendent D. Petersen als Propst der Propstei Hadersleben, als geistlicher Rat im Konsistorium, als Generalsuperintendent für Holstein und als Generalsuperintendent für Schleswig mit seinen reichen Geistesgaben und ausgezeichneten Charaktereigenschaften in nie versagender Treue bedeutsame wertvollste kirchenregimentliche Arbeit geleistet, für die ihm mit uns die Landeskirche dauernde Dankbarkeit bewahren wird.

Ein Abschiedswort des Herrn Generalsuperintendenten an die Geistlichen und Gemeinden des Schleswigschen Sprengels fügen wir nachstehend bei.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 35.

D. Dr. Müller.

Nachdem das Preußische Staatsministerium mein Gesuch um Entlassung aus dem Amte des Generalsuperintendenten für Schleswig genehmigt hat, darf ich ein Abschiedswort an die Geistlichen und Gemeinden des Schleswigschen Sprengels richten.

Zunächst gebe ich meiner Freude darüber Ausdruck, daß das verantwortungsvolle Amt des schleswigschen Bischofs mit seinen vermehrten Aufgaben einer frischen jüngeren Kraft anvertraut wird. Denn wie mein Vorgänger im Amte fühle ich, daß ein Mann das Amt bei den Anforderungen, die es an Geist und Körper stellt, beim Herannahen des 70. Lebensjahres nicht weiter führen soll.

Sodann spreche ich den Amtsbrüdern meinen Dank aus für alle treue Mitarbeit, die ich, wie früher in Holstein, so zuletzt in meiner Schleswigschen Heimat gefunden habe.

Zur Zeit meines Amtsantritts waren wie in unserem Volksleben, so auch in unserer Kirche die Verhältnisse durch mancherlei Wirren stark getrübt. Die letzten Jahre des Krieges und die Nachkriegszeit haben unserem Volke wie unserer Kirche immer schwerere Aufgaben gestellt. Die Kirche hat sich eine neue Verfassung schaffen müssen, von welcher viele eine Neubelebung unserer Kirche erhoffen. Wer aber wüßte nicht, daß eine Verfassung, und wäre sie die beste, solches nicht zu leisten vermag. Das Leben der Kirche muß aus ihrer Keimzelle strömen, aus lebendigen Gemeinden, und diese entstehen nur da, wo das uns in der Kirche gegebene große Gut gewürdigt und die teuren Schätze derselben, Wort und Sakrament, treu genutzt werden. Im Gotteswort sind die Heilsbrunnen geöffnet, dort rauschen die Wasser des Lebens, dort gilt es zu schöpfen, auf daß die einzelnen Seelen wie Gemeinden erstarken zu einem Leben aus Gott. In unserer Zeit ein rechter Prediger des Wortes Gottes sein, dieses so verkündigen, daß es nicht befriedigte Kritiker, sondern bekehrte Sünder schafft, das ist bei aller seiner Herrlichkeit ein schweres Amt, das tägliches ringendes Bitten um den Heiligen Geist erfordert.

Euch, ihr lieben Gemeinden Schleswigs, rufe ich als letztes Mahnwort zu: Versäumt auch ihr nicht das ernstliche Gebet, wenn anders ihr lebendige Gemeinden werden wollt, und besonders nicht die Bitte: Dein Reich komme! Gottes Reich — ein Reich der Freiheit und der Liebe, in dem der König der Könige wie ein Vater sich herabneigt zu seinen Kindern und diese Kinder in freier Hingabe Ihm Liebe und Gehorsam darbringen. Dein Reich komme! das heißt bitten, daß bei uns allen jedes Wirken unserer Hände, jedes Wort unserer Zunge, jede geheimste Regung unseres Herzens beherrscht, durchzogen, getragen sei von Gottes Gebot, von dem Geist des Gottes, der dreimal heilig ist. Das ist das Ziel, dem wir als Christen nachjagen. In solch ernstlichem Gebet bleibe ich stets mit euch verbunden, bis der Herr mich ruft.

Gott halte in Gnaden Seine Segenshand über dem geliebten, zu unserem tiefen, dauernden Schmerze verstümmelten Schleswig, mehre und vertiefe alles Ewigkeitsleben, das sich in seinen Gemeinden findet, helfe allen Dienern am Worte ihr verantwortungsvolles Werk zu tun mit brennendem Herzen, daß wir je mehr und mehr dankbaren Herzens rühmen dürfen: unsere teure Kirche ist nicht tot, sie lebt in Ihm und durch Ihn, der da ist, und der da war, und der da kommt, Jesus Christus, hochgelobt in Ewigkeit!

D. Petersen.

Nr. 43. Entschlieung der Landessynode zu der Einfhrung neuer Lehrplne fr den Religionsunterricht in den hheren Schulen.

1. Wir fordern, da vor der Feststellung neuer Religionslehrplne den zustndigen Organen unserer Landeskirche rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

2. Nach den Grundstzen unserer Kirche mu im Mittelpunkt des Religionsunterrichts die Heilige Schrift stehen. Mit dieser Forderung steht der vorliegende Lehrplan fr die deutsche Oberschule in vollem Widerspruch. Die Bcher der Heiligen Schrift werden im wesentlichen nur als Geschichtsquellen gewertet und nur bruchstckweise behandelt. Ferner betrachtet der Plan grundstzlich in dem Bestreben, den Religionsunterricht aus seiner angeblichen Isolierung unter den brigen Unterrichtsfchern zu befreien, die christliche Religion lediglich als Kulturgre und verwickelt sie dadurch als wechselnde Gre in die wechselnden Kulturinteressen der Zeit.

Daher mssen wir erwarten und fordern, da unsere evangelische Religion der heranwachsenden Jugend in ihrem bleibenden reformatorischen Eigenwert und Eigenleben lebendig und krftig nahegebracht werde.

Kiel, den 7. Februar 1925.

Vorstehende Entschlieung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. K.R. 28.

D. Dr. Mller.

Nr. 44. Kirchenkollekte fr die deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 10. Februar 1925.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) bringen wir hiermit in Erinnerung, da am Sonntag „Oculi“ d. J.s. (also am 15. Mrz) in smtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Gemeinden im Auslande abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen erjuchen wir, diese Sammlung nach besten Krften zu frdern.

Die Kollektenertrge sind, gem unserer Bekanntmachung vom 8. November 1923 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 ff.) bezw. unserer Rundverfgung vom 29. Januar 1924 — III 211 —, von den Herren Prpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung ber die Kollektenertrge an uns als Empfangsstelle unter Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzufhren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 530.

D. Dr. Mller.

Nr. 45. Volkstrauertag am 1. März d. Js. und Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 17. Februar 1925.

Der 6. Sonntag vor Ostern — Invokavit —, in diesem Jahre der 1. März, soll im Andenken an die Gefallenen zu einem allgemeinen Volkstrauertag ausgestaltet werden. Im Hauptgottesdienste des Tages wird hierauf Bezug zu nehmen sein. Auch ist seitens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Wunsch ausgesprochen, daß an diesem Tage überall gleichzeitig und zwar von 1 bis 1¼ Uhr nachmittags die Glocken läuten möchten. Sollte in einer Gemeinde an die Geistlichen die Anregung herantreten, auf einem etwaigen Ehrenfriedhofe oder an den Kriegergräbern an diesem Tage eine besondere gottesdienstliche Feier abzuhalten, so ist dem nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Gleichzeitig bestimmen wir, daß am 1. März d. Js. bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Das Totenfest wird als Kollektentag für die Nationalstiftung künftig nicht mehr in Betracht kommen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist an uns als Empfangsstelle, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1068 bei der Schlesw.-Holst. Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 358.

D. Dr. Müller.

Nr. 46. Taubstummensatistik.

Kiel, den 14. Februar 1925.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die ihnen im November 1924 durch die Herren Präpste zugegangene Nachweisung über Taubstumme, soweit sie uns bisher noch nicht zurückgereicht ist, nunmehr umgehend auszufüllen und unmittelbar an den Direktor der Provinzial-Taubstummensanstalt I zu Schleswig-Friedrichsberg einzusenden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 362.

D. Dr. Müller.

Nr. 47. Frachtfreiheit für Liebesgaben.

Kiel, den 3. Februar 1925.

Nach Mitteilung des Zentralausschusses für die Innere Mission ist eine neue Dienstsanweisung über die Beförderung von Liebesgaben, gültig vom 1. Januar 1925, herausgegeben. Hierzu ist insbesondere zu betonen, daß für Brennmaterial (Kohlen, Koks, Briketts, Holz) die Frachtfreiheit nicht mehr besteht. Insofern Anstalten nach charitativen Gesichtspunkten arbeiten, d. h. Freiplätze haben, oder in ihren Pflegestätten ganz oder teilweise bedeutend unter dem normalen Satz bleiben (dies dürfte insbesondere bei Altersheimen der Fall sein), oder Speisungen von Bedürftigen unterhalten, können an sie frachtfrei übersandte Liebesgaben überwiesen werden.

Abdrucke der Dienstsanweisung können im Buchhandel (Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24) käuflich bezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 264.

D. Dr. Müller.

Nr. 48. Einreihung von Geistlichen in die Aufrückungs-(Besoldungs-)gruppe.

Kiel, den 14. Februar 1925.

Wiederholte Anträge auf Einreihung einzelner Geistlicher in die Aufrückungsgruppe geben uns Veranlassung, zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse nachstehend kurz die Grundsätze für die Einreihung bekanntzugeben.

Nach unserer Bekanntmachung vom 1. September 1923 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 154 ff. — kann ein Drittel sämtlicher Geistlichen unserer Landeskirche in die Aufrückungsgruppe eingereiht werden. Dabei sind eingeschlossen diejenigen Geistlichen, die als nebenamtliche Mitglieder der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamts oder als Präpste ohne weiteres der Aufrückungsgruppe angehören. Für die Inhaber kirchenregimentlicher Stellen und das erste Sechstel der Aufrückungsstellen werden Staatsvorschüsse gewährt, während das zweite Sechstel, das aber um die Zahl der kirchenregimentlichen Stelleninhaber zu kürzen ist, mit Geistlichen besetzt wird, deren Gemeinden sich verpflichten, den durch die Aufrückung entstehenden Unterschiedsbetrag aus Gemeindemitteln aufzubringen. Die Einreihung selbst erfolgt mit Ausnahme einiger Geistlichen von Hallig- und Inselgemeinden, deren Stellen ein für allemal zu Aufrückungsstellen erklärt sind, und der Geistlichen in Gemeinden mit weniger als 1000 Seelen (nach der jeweilig letzten amtlichen Volkszählung), welche letztere für die Aufrückung überhaupt nicht in Betracht kommen, ausschließlich nach dem Dienstalter durch das Landeskirchenamt. Wird eine Stelle des zweiten Sechstels frei, so wird jedesmal zunächst die Gemeinde des nächsten dienstältesten Geistlichen zur Fassung und Einreihung entsprechender Beschlüsse aufgefordert.

Anträge auf Einreihung in die Aufrückungsgruppe — ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung durch das Landeskirchenamt — sind daher zwecklos und von den Synodalausschüssen kurzerhand zurückzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 250.

D. Dr. Müller.

Nr. 49. Führerdienst.

Riel, den 16. Februar 1925.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen gibt durch seinen Reichswart Lic. Erich Stange, Leipzig, als neue Folge der „Rundschau“ eine Zeitschrift „Führerdienst“ heraus. Durch den Namen soll ausgedrückt werden „das Bewußtsein der Verantwortung, mit der der Reichsverband in schicksalschwerer Stunde das freie, gottgegebene Amt der Führerschaft ausübt, und zugleich die Erkenntnis, daß solche Führerschaft nur im Dienst hingebender Liebe ihr Recht hat und nur in dem Maße wirken kann, als sie sich selbst immer aufs neue von der Barmherzigkeit des ewigen Herrn dienen läßt“.

Wir können die Zeitschrift, von der uns das erste Heft mit einer ganzen Reihe von tiefgründigen, wertvollen Aufsätzen vorgelegen hat, nur warm empfehlen.

Die Zeitschrift ist für jährlich 5 M postfrei durch die Reichsgeschäftsstelle Barmen, Allee 191, zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 195.

D. Dr. Müller.

Nr. 50. Sonderbezug von Stück 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts.

Riel, den 18. Februar 1925.

Wir weisen darauf hin, daß von Stück 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts, welches die von der Landessynode beschlossenen, für die Herren Geistlichen wie für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften höchst wichtigen neuen Kirchengesetze enthält, Überdrucke zum Preise von 1,60 RM von uns bezogen werden können, soweit Bestellungen bis zum 10. März 1925 bei uns eingehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 429.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Dem Landrichter Bührke ist vom 1. Februar 1925 ab die kommissarische Verwaltung einer weltlichen Konsistorialratsstelle beim ev.-luth. Landeskirchenamt übertragen.

Ordiniert: am 25. Januar 1925 der Pfarramtskandidat August Harnsen als Gefängnisgeistlicher beim Strafgefängnis in Glückstadt;
der Pfarramtskandidat Erwin Schmidt als 2. Pastor der Kirchengemeinde Handewitt mit dem Amtssitz in Harrislee.

Bestätigt: am 30. Juni 1924 der Hilfsgeistliche Pastor Böhmke in Heiligenhafen als Pastor daselbst;
am 10. Februar 1925 der Pfarramtskandidat Hasselmann-Kirchbarkau als Pastor in Oldenswort.